

**Vortrag vor dem Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)
- hier: AG "Georeferenzierung von Daten"**

**Herr Dr. Thiel (BMI)
14.02.2010**

zu TOP 2 der Gliederung:

Bestandsaufnahme: Was ist an Georeferenzierungen für wen verfügbar?

1. Bestandsaufnahme:

Welche georeferenzierten Daten sind wem zu welchen Bedingungen zugänglich?

Zur Referenzierung wissenschaftlicher Daten bieten sich die Basisgeodaten des Bundes und der Länder (digitale geotopographische (kartographische) Referenzdaten in verschiedenen Maßstäben und die Daten des Liegenschaftskatasters) an.

Die im Geodatenzentrum des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) verfügbaren Geodaten der Länder (ausschließlich kartographische Referenzdaten) und des Bundes sind für jedermann zugänglich. Sofern sie dem Geodatenzugangsgesetz (für Bundesdaten) oder den Geodatenzugangs- bzw. Geodateninfrastrukturgesetzen (Länderdaten) unterliegen, kann der Zugang beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hat. Weiterhin gelten Zugangsbeschränkungen, die sich aus den Umweltinformationsgesetzen (mögliche Behinderung von Gerichtsverfahren und strafrechtlichen etc.) und aus datenschutzrechtlichen Regelungen herleiten. (siehe § 12 GeoZG).

Die Bedingungen für die Nutzung der Daten im Geodatenzentrum sind zudem in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt.

Für Einrichtungen des Bundes wurde mit den Ländern in einer gesonderten Vereinbarung die nichtkommerzielle Nutzung der Daten der Länder bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen nationalen und internationalen Aufgaben realisiert geregelt.

Welche Zugangsmöglichkeiten hat die Wissenschaft?

Die Geodaten des BKG, die in eigener Zuständigkeit generiert und bereitgestellt werden [kleinmaßstäbige geotopographische (kartographische) Daten] - stehen derzeit für wissenschaftliche, nicht kommerzielle Zwecke mit 90% Rabatt des üblichen Entgelts zur Verfügung. Der Entwurf einer Kostenordnung für das BKG enthält eine Regelung für eine kostenfreie Abgabe dieser Geodaten für Universitäten im Rahmen von nichtkommerzieller Forschung und in Schulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Berufsausbildung.

Beim Vertrieb der Referenzdaten der Länder durch das BKG sieht die Gebührenrichtlinie derzeit keine Rabattierung oder Kostenbefreiung für wissenschaftliche Zwecke vor. Allerdings enthalten die Kostenregelungen in den Ländern eigene Ermäßigungstatbestände zur Abgabe der Daten an die Wissenschaft oder es bestehen separate Vereinbarungen zwischen den Vermessungs- und Katasterverwaltungen mit den Wissenschaftsressorts zur Nutzung der Daten.

Welche Auswertungsmethoden stehen zur Verfügung?

Die verfügbaren Geoportale von Bund und Ländern ermöglichen einfache (visuelle) Auswertungen. Für komplexe Auswertungen und räumliche Analysen mit georeferenzierten thematischen Daten in Verbindung mit Basisgeodaten aus Bund und Ländern werden Geographische Informationssysteme (GIS) empfohlen.

2. Welche rechtlichen und finanziellen Schranken für die Georeferenzierung von Daten sowie für den Zugang zu georeferenzierten Daten bestehen? Welche sollten abgebaut werden?

Für die bei Bund und Länder geführten geotopographischen Referenzdaten bestehen i.d.R. keine rechtlichen Schranken für die Georeferenzierung. Einzig bei Luftbildern (Länderdaten) diskutieren die Landesdatenschutzbeauftragten kontrovers, ab welcher Bodenauflösung datenschutzrechtliche Probleme entstehen. Allgemein anerkannt gilt die Grenze von 40 cm Bodenauflösung.

Die finanziellen Schranken (besser die für eine Nutzung zu erhebenden Entgelte) sind in einer zwischen Bund und Ländern vereinbarten Gebührenrichtlinie festgelegt.

Für den Zugang zu den beim BKG geführten geotopographischen Referenzdaten bestehen keine rechtlichen und keine finanziellen Schranken (bis auf die zu erhebenden Entgelte, s.o.). In den Ländern ist für den Zugang zu den Eigentümerdaten des Liegenschaftskatasters der Nachweis des berechtigten Interesses zu erbringen.

Gefordert wird vielfältig die bestehenden Nutzungs- und Entgeltbedingungen zu vereinfachen oder ganz entfallen zu lassen. Dies wird nur gelingen – sofern dies politisch gewollt ist und auf politischer und daraus folgend auf gesetzgeberischer Ebene entsprechende Regelungen getroffen werden. Z. Zt. bildet die BHO die Handlungsgrundlage für die Einrichtungen des Bundes und entsprechendes gilt in den Ländern, die derzeit aufgrund der „Schuldenbrems-Regelung“ des Grundgesetzes auf Einnahmen zur Haushaltskonsolidierung angewiesen sind. Die Empfehlungen der AG-Kosten des IMAGI (Interministerieller Ausschuss für Geoinformationswesen des Bundes) sind in diesem Zusammenhang sicherlich von Interesse und die weitere Entwicklung ist abzuwarten. Allerdings werden im Zuge der Open-Data-Initiativen zunehmend auch Geodaten kostenfrei und ohne Nutzungseinschränkungen zur Verfügung gestellt.

3. Welche konkreten Bedarfe der Wissenschaft zur Nutzung von Geodaten gibt es / zeichnen sich ab?

Für die beim BKG von Fall zu Fall in diesem Zusammenhang eintreffenden Anfragen ist festzustellen, dass sämtliche hier verfügbaren Geodaten des Bundes und der Länder als Referenzgrundlage für wissenschaftliche Anwendungen mit Geobezug von Interesse sind. Bei den Ländern werden darüber hinaus für dezidierte, nach fachlichen Kriterien begrenzte Gebiete, Daten des Liegenschaftskatasters von Hochschulinstituten angefordert.

4. Wie wird sich die Georeferenzierung / Geokodierung technisch weiterentwickeln? Welche Auswertungstools sollten entwickelt werden? Welche Aggregationsebenen sollten angestrebt werden, werden von Datenschutz und / oder Statistikgeheimnis gefordert?

Aus dem Aufgabenbereich des BKG ist auszuführen, dass Georeferenzierungen / Geokodierungen heute mit moderner Positionsbestimmung auf Zentimetergenauigkeit möglich sind – sofern es in Fachanwendungen erforderlich ist. D.h. die technischen Verfahren für hohe Lagegenauigkeiten sind verfügbar.

Die Strukturierung der amtlichen topographischen und eigentumsrechtlichen Geodaten lassen eine Georeferenzierung nach Straßenblöcken und Ortsteilen sowie nach Flurstücks-/Grundstücksgruppen zu.

Mit der Etablierung der internetbasierten Geodatendienste (Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur auf der Basis der INSPIRE-Richtlinie) wird eine hohe Verfügbarkeit, Aktualität und Redundanzfreiheit der Geodaten erreicht. Auf dieser technischen Basis sind

bspw. die georeferenzierten Hauskoordinaten aus ganz Deutschland (koordinierte Hausnummern) abrufbar.

Was die Auswertetools anbetrifft, so sind die Anforderungen des BKG in den eingesetzten GIS-Systemen abgebildet. Die hier gestellte Frage betrifft wohl primär die Fachanwendungen in der Statistik und anderer Disziplinen.

Auch die angesprochenen Aggregationsebenen betreffen primär die Fachanwendungen und nicht die vom BKG vorgehaltenen Geobasisdaten.

5. Georeferenzierung versus Datenschutz / Statistikgeheimnis / Wissenschaftsfreiheit / Forschungsethik.

Die vom BKG bereitgestellten Geodaten kollidieren kaum mit den an dieser Stelle aufgeworfenen Fragestellungen. Einzig der Komplex Datenschutz im Zusammenhang mit Luftbildern ist für das BKG von besonderer Bedeutung und zu verfolgen. Hinweise zu den Eigentümerdaten des Liegenschaftskatasters und Einschränkungen nach GeoZG u.a siehe oben.